

Satzung
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und sonstigen Personen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl.S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 09. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Rastede unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und sonstigen Personen entsprechende Unterkünfte als öffentliche Einrichtung. Zur öffentlichen Einrichtung zählen alle Gebäude und Wohnungen, die sich im Eigentum der Gemeinde Rastede befinden und für Unterbringungszwecke genutzt werden oder von der Gemeinde Rastede für Unterbringungszwecke angemietet, wurden bzw. noch angemietet werden.

§ 2
Benutzung

- (1) Die für Unterbringungszwecke genutzten Unterkünfte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Rastede bezogen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen besteht nicht.
- (3) Benutzer von Unterkünften können auf Anordnung der Gemeinde Rastede in andere Räume umquartiert werden.

§ 3
Ordnung in den Unterkünften

Die Ordnung in den Unterkünften und der Übernachtungseinrichtung wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Diese wird vom Gemeindedirektor erlassen.

§ 4
Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und an gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Rastede nicht.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Quadratmeter Wohnfläche erhoben. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebührensätze je Quadratmeter Wohnfläche werden in einer besonderen Satzung festgesetzt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Unterkünfte. Sie beginnt mit dem der Inanspruchnahme nachfolgenden Tag und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft geräumt wird.

Beginnt oder endet die Benutzung einer Unterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag des bis zum nächsten Fälligkeitstermin noch laufenden oder des seit dem letzten Fälligkeitstermin verstrichenen Monats ein kalendertäglicher Anteil der monatlichen Gebühr berechnet.

Eine vorübergehende Abwesenheit beendet oder unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

- (4) Soweit in den zugewiesenen Unterkünften eigene Hausanschlüsse für Strom, Wasser oder Gas enthalten sind, haben die dort untergebrachten Personen die auf diese Einrichtung entfallenden Beträge für die Zeit der Nutzung direkt an den jeweiligen Versorgungsträger zu zahlen.

Für diesen Fall ermäßigen sich die zu zahlenden Benutzungsgebühren um einen in einer besonderen Satzung festzusetzenden Satz.

- (5) Die Gebühr für Unterkünfte, die von der Gemeinde zum Zwecke der Unterbringung von einem Dritten angemietet werden, beläuft sich auf den Betrag, der von der Gemeinde gegenüber dem Dritten zu leisten ist.

Absatz 4 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer einer Unterkunft. Mehrere Gebührenpflichtige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind im voraus zum 01. eines jeden Monats, erstmals nach Anforderung, an

die Gemeindekasse Rastede zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Rastede jedwede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

(2) Bedienstete der Gemeinde Rastede, der Versorgungsunternehmen oder von der Gemeinde Rastede -Beauftragte sind berechtigt, die zugewiesenen Unterkünfte nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen, um den Zustand der Unterkünfte zu überprüfen bzw. um Messeinrichtungen für Ver- und Entsorgungsanlagen abzulesen oder Reparaturen auszuführen. In unabweisbaren Fällen ist das Betreten auch ohne vorherige Anmeldung möglich.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften der Gemeinde Rastede zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und sonstigen Personen vom 17.05.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2000 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.06.1994 bis zum 31.12.2002 wird die Höhe der Gebühr nach den sich aus der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften der Gemeinde Rastede zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und sonstigen Personen vom 17.05.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2000 ergebenden Gebührensätzen berechnet.

26180 Rastede, den 09. Dezember 2002

gez.
Decker
- Bürgermeister -

(LS)

gez.
Röttger
- Gemeindedirektor -

Die vorstehende Satzung wurde am 20.12.2002 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 veröffentlicht.